

Evangelischer Schulverein Leukersdorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Leukersdorf e.V.“, im nachfolgenden „abgekürzt ESL e.V.“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Jahnsdorf, OT Leukersdorf, Schulstraße 8 und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stollberg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Grundlagen und Zielstellung

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, eine oder mehrere christliche Schulen, Horte oder ähnliche Einrichtungen zu gründen und zu betreiben. Er stützt sich bei diesem Vorhaben auf das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 04.02.92. Dort heißt es in § 1: *„Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den öffentlichen Schulen und an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen, öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie bereichern und ergänzen das Schulwesen des Freistaates Sachsen.“*
- (2) Der Verein ist gebunden an die Grundsätze und Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.
- (3) Das vom Verein verfolgte Erziehungsziel ist die ganzheitliche, freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Es gründet sich besonders auf Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Dort heißt es: *„Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zur Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen.“*
- (4) Wir verstehen den christlichen Glauben als Grundlage unserer Tätigkeit als eine im Alltag gelebte Gottesbeziehung, die unser Denken, Reden und Handeln prägt. Für die Bildung und Erziehung der Jugendlichen gemäß Absatz 3 stellt das Evangelium von Jesus Christus und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage dar. In einer vom ESL e.V. verantworteten Schule wird es nicht allein um Wissensvermittlung, sondern in besonderer Weise um Förderung des christlichen Glaubens und um Vermittlung ethischer Werte des Christentums gehen. Eltern, Schüler und Lehrer sollen sich als Gemeinschaft verstehen lernen und diese Gemeinschaft in partnerschaftlichem Umgang miteinander sichtbar und erlebbar machen. Dieses Verständnis wird nicht nur im Unterricht wirksam, sondern soll die gesamte Atmosphäre der Einrichtung(en) bestimmen.

- (5) Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen, gleich welchen Bekenntnisses, offen, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen dafür besitzen. Eine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen erfolgt nicht. Der Verein behält sich vor, Schulgeld zu erheben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verein sichert durch die aktive und verantwortliche Arbeit seiner Mitglieder den Betrieb der von ihm verantworteten Einrichtungen.
- (2) Er kann in diesem Zusammenhang zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen, dabei ist §2 für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbindlich und verpflichtend.
- (3) Der Erwerb von Immobilien, die Gründungen gemeinnütziger GmbH sowie Stiftungen zum Zweck des Betriebes und aller mit dem Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem für notwendig angesehenen Umfang zu betreiben. Das erforderliche Kapital wird vom Verein bereitgestellt. Die Gründung von Kapitalgesellschaften erfolgt ausschließlich nach deutschem Recht.
- (4) Der Verein kann die für den Betrieb seiner Einrichtungen notwendigen Einrichtungsgegenstände beschaffen, Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Zuschüsse und Zuwendungen beantragen, sowie Spenden annehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Finanzen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat keinerlei Gewinnerzielungsabsichten.
- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Erlöse aus Veranstaltungen und Elternbeiträgen.
- (3) Der Verein hat über alle finanziellen Bewegungen Buch zu führen. Die Buchhaltung ist einmal jährlich offen zulegen und von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
- (4) Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über Sachkostenerstattung entscheidet der Vorstand satzungsgemäß.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren, diese nachhaltig durch Mitarbeit und/oder Zuwendung unterstützen wollen und die christlichen Grundlagen der Arbeit des Vereins achten. Vereinsmitglieder müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Minderjährige benötigen zum Beitritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Teilnahme an der Gründung des Vereines. Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen, formlosen Antrag. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, hat der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Das nähere regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung (zum Ende des Monats) gegenüber dem Vorstand, durch Ableben des Mitglieds oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, bei unbegründeter Passivität, die eine Nichterfüllung der Vereinspflichten zur Folge hat, bei unbegründeter Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses ist der Betroffene zu hören. Unterwirft er sich dem Ausschluss nicht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

Für bestimmte Aufgaben können darüber hinaus Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus drei Mitgliedern,
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister

Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Mitglieder des Vereins als **Beisitzer** in den **Vorstand** gewählt werden. Diese können den Verein nicht rechtsgeschäftlich nach außen vertreten, sind aber intern abstimmungsberechtigt; siehe § 7 (5) der Satzung.

- (2) Der Vorstand ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist das oberste Vereinsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen. Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören und dürfen keine an den Schulen tätigen Lehrer oder Angestellten sein.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Die Vertretung des Vereines gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- (5) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des gewählten Vorstandes darunter 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden verlangt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Angelegenheiten des Vereins gemäß dieser Satzung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder einer vom Verein gegründeten Kapitalgesellschaft vorbehalten sind.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Anstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereines zuständig.
- (8) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.
- (9) Durch die Anstellung eines jeglichen Vorstandsmitglieds beim Verein oder einer der vom Verein gegründeten bzw. geführten Bildungseinrichtung erlischt die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Die elektronische Mitteilung per E-Mail wird zugelassen. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen einberufen als:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder es ¼ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten geleitet.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit der Versammlungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigen. Jede Mitgliederversammlung beginnt mit der Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung und der Gelegenheit zur Rückfrage.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, wird erneut nach schriftlicher Einladung eine Sitzung (mindestens zwei Wochen später) anberaumt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Die Entscheidung über die Form der Abstimmung liegt im Ermessen des Versammlungsleiters.
- (6) Aus der Mitgliederversammlung heraus werden Arbeitsgruppen gebildet, welche einzelne Aufgabenbereiche abdecken und in diesen dem Vorstand zuarbeiten. Jede Arbeitsgruppe hat einen Teamleiter, der bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist zuständig für:
 - a) die Wahl bzw. Abberufung des gesamten Vorstandes,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festlegung des Vereinsbeitrages,
 - f) Überwachung der Einhaltung der Satzung
 - g) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Vorlagen des Vorstandes, Anträge einzelner Vereinsmitglieder und Auflösung des Vereins.
- (8) Der Betrieb von Schulen durch eine vom Verein gegründete Kapitalgesellschaft sowie die Modalität für die Anstellung von Personal an den vom Verein betriebenen Schulen wird in separaten Ordnungen geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 9 Änderung der Trägerschaft für Schulen und des Schulbetriebes

Eine Übernahme des Schulbetriebes durch einen anderen Träger bedarf einer Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Der neue Träger muss die Schule als evangelische Schule im Sinne dieser Satzung weiter führen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen in voller Höhe nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Schulstiftung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die diesen Betrag ausschließlich zum Zweck der Förderung evangelischer Schulen in freier Trägerschaft nutzen darf. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung selbst zu ändern, wenn diese bei der Erstanmeldung vom Registergericht in einer Zwischenverfügung beanstandet wird.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und eines weiteren anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.11.2022 beschlossen.

Sie ändert die Satzung vom 04.11.2020

1. Änderung der Satzung vom 19.03.2014

errichtet in der Gründungsversammlung am 17.07.2007.